

**Vereinbarung (Grant Agreement) für Erasmus+ Hochschulbildung:
Personalmobilität zu Lehr-, Fort- und Weiterbildungszwecken**

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – HdBA
Seckenheimer Landstr. 16, 68163 Mannheim
Erasmus-Code: D MANNHEI06

*Nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung
vertreten durch **Dr. Roman Kondurov**, Koordinator im Auslandsreferat*

und

Frau/Herr _____
(Name, Vorname)

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Kontakt: _____
(Telefon, E-Mail)

Dauer der bisherigen Tätigkeit: <10 Jahre >10 Jahre >20 Jahre

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: M W

Abteilung/Einrichtung: _____

Studienjahr: 20____/20____

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in
Kombination mit *Zero Grant*-Förderung

Diese finanzielle Unterstützung umfasst auch:

Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Kontoinhaber (falls abweichend): _____

Name der Bank: _____

BIC _____

IBAN _____

*Nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen
und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“ vereinbart):*

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität
 zu Lehrzwecken zu Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für
 Lehre Fort- und Weiterbildung Lehre und Fort- und Weiterbildung
im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für
 Lehre Fort- und Weiterbildung Lehre und Fort- und Weiterbildung
wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____ und endet am _____.

Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

Aufnahmeeinrichtung: _____
(Erasmus-Code)

(Name/Bezeichnung)

(Straße/Hausnummer)

(PLZ/Ort/Land)

_____ auszufüllen vom Erasmus-Koordinator

- An-/Abreise sind nicht in der Dauer der Mobilitätsphase enthalten.
- Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Diese Tage werden auch für die Aufenthaltskosten berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für _____ Tage und _____ Tag(e) für An-/Abreise.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.
- Bei Mobilität zu Lehrzwecken:
Eine Mindeststundenanzahl von 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) muss erfüllt werden. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) auf vier Stunden.



Bei Mobilität zu Lehrzwecken:

Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt _____ Stunden in _____ Tagen.

- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss der Vertrag entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält _____ EUR als Aufenthaltskosten und _____ EUR als Fahrtkosten. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt _____ EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und _____ EUR pro Tag ab dem 15. Tag.

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Für Zero Grant-Teilnehmer wird keine Fahrtkostenbeihilfe gewährt.

Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten werden vorbehaltlich der Prüfung und dem Vorhandensein von Haushaltsmitteln der Einrichtung erstattet. Die Kostenerstattung aller Beträge erfolgt nur nach Vorlage entsprechender Belege innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mobilität.

- 3.2 Ein möglicher Übertrag der in 3.1 genannten Zahlungen verbleibt bei dem Geförderten. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Übertrag durch den Geförderten zu versteuern ist.
- 3.3 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.4 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.



ARTIKEL 5 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE (Teilnehmerbericht)

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 6.1 Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU KOM noch die NA DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder Erasmus+ Fortbildungsmaßnahmen) entstehen.
- 6.2 Der Geförderte ist verpflichtet selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Folgende Versicherungen sind empfehlenswert:
 - Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland),
 - Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht),
 - Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
 - Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).
- 6.3 Der Geförderte wird auf Folgendes hingewiesen: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

ARTIKEL 7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 7.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 7.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN:

Teilnehmer: _____
(Vorname, Name)

Einrichtung: Dr. Roman Kondurov
Erasmuskoordinator

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ort, Datum

Ort, Datum

Anhang I

**Einfügen:
MOBILITÄTSVEREINBARUNG
FÜR PERSONALMOBILITÄT ZU LEHR-/
ZU FORT- UND WEITERBILDUNGSZWECKEN**

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer

der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.